

Satzung Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG

vom 3. März 2014

I Name, Sitz, Gegenstand

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG. Sitz der Genossenschaft ist Dresden.
- (2) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder sowie die Förderung von deren sozialen oder kulturellen Belangen durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Verwirklichung eines Projekts aus Wohnen, Arbeiten und künstlerischer wie kultureller Produktion. Die Förderung der Mitglieder geschieht vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Versorgung mit langfristig preisgünstigen Wohn-, Atelier- und Arbeitsräumen. Hierfür kann die Genossenschaft
 - a) Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Die Genossenschaft kann zudem Kunst- und Kulturprojekte initiieren, fördern bzw. mitgestalten,
 - b) alle im Bereich der Gebäudeentwicklung, der Infrastruktur und der Organisationen anfallenden Aufgaben übernehmen.
- (4) Die Genossenschaft gibt sich im Rahmen des Genossenschaftszwecks ein verbindliches Leitbild, das von der Generalversammlung beschlossen wird.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

II Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die die Generalversammlung entscheidet. Über die Zulassung investierender Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen. Es hat insbesondere die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, die Bestimmungen der Satzung, das von der Generalversammlung verabschiedete Leitbild und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten bzw. umzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6 Abs. 1);
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 7);
- c) Tod eines Mitglieds (§ 8);
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9);
- e) Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung

Satzung Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG

vom 3. März 2014

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2018. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand der Genossenschaft zu erfolgen.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft bei Vorliegen eines Grundes nach § 67a GenG, auch außerordentlich gekündigt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung scheidet das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist, aus der Genossenschaft aus.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, ist auch eine Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach Maßgabe des Absatzes 1 möglich.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber gemäß § 2 Mitglied wird oder, sofern er schon Mitglied ist, dass dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil oder die Geschäftsanteile nicht übersteigt.

§ 8 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den / die Erben fortgesetzt. Sie endet aber mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied nicht mehr vorliegen bzw. nie vorlagen,
 - b) es durch genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist,
 - e) es unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar ist,
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem / der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm / ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen.
- (3) Der Beschluss ist dem / der Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (4) Der Ausschluss kann gerichtlich angefochten werden.

§ 11 Investierende Mitglieder

Satzung Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG

vom 3. März 2014

- (1) Die Aufnahme investierender Mitglieder ist zulässig. Über die Aufnahme investierender Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Investierende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten und Dienste der Genossenschaft.
- (3) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme vor jeder Beschlussfassung. Sie sind mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten, ebenso über die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
- (4) Die Geschäftsguthaben der ausschließlich investierenden Mitglieder werden mit mindestens 1% verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§ 21a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.

III Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

§ 12 Geschäftsanteil

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 600,- €. Der Pflichtanteil beträgt
 - a) für investierende Mitglieder 1 Anteil = 600 €
 - b) für nutzende Mitglieder 1 Anteil = 600 €Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können über den Pflichtanteil hinaus mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohn- und / oder Geschäftsraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Dabei kann je nach Förderung, Ausstattung oder Lage des Wohn- und / oder Geschäftsraumes oder auch wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Mitglieder eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Ist eine solche Richtlinie aufgestellt, hat der Vorstand im Zusammenhang mit der Reservierung bzw. Überlassung von Wohn- und / oder Geschäftsraum zur Nutzung mit den betreffenden Mitgliedern wohnungs- bzw. geschäftsraumbezogene Vereinbarungen abzuschließen, die diese zur Übernahme der weiteren Geschäftsanteile gemäß Richtlinie verpflichten. Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die erforderlichen Geschäftsanteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Geschäftsanteile als Ersatz für diese erforderlichen Geschäftsanteile zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind.

§ 13 Eintrittsgeld

Durch Beschluss der Generalversammlung kann bei der Aufnahme weiterer Mitglieder nach Genossenschaftsgründung ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 14 Rücklagen

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (2) Die gesetzliche Rücklage ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.

§ 15 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 16 Rückvergütung

Satzung Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG

vom 3. März 2014

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die (verjäherten) Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 18 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.
- (3) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 30% der Summe der Geschäftsguthaben zum letzten festgestellten Jahresabschluss. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus demselben Geschäftsjahr werden anteilig bedient.

IV Organe der Genossenschaft

§ 19 Generalversammlung

- (1) Jedes Mitglied (exklusive investierende Mitglieder) hat eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein/e Bevollmächtigte/r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Er / Sie muss Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Der Generalversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - d) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - e) die Abberufung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Beschlüsse über die Durchführung von Gerichtsprozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (3) Die Generalversammlung berät über
 - a) den Jahresabschluss des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Prüfungsverband.
- (4) Die Generalversammlung entscheidet über Zulassung und Ausschluss von Mitgliedern (exklusive investierender Mitglieder).

Satzung Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG

vom 3. März 2014

- (5) Die Generalversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderung,
 - b) Leitbildänderungen,
 - c) Grundsätze und Richtlinien für den Geschäftsbetrieb,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Verwendung des Bilanzgewinnes und Deckung des Bilanzverlustes,
 - f) Bildung und Verwendung von Rücklagen
 - g) Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertrag oder Wechsel der Rechtsform,
 - h) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der LiquidatorInnen,
 - i) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (6) Die Generalversammlung beschließt des Weiteren über die Zustimmung zu Entscheidungen des Vorstandes:
 - a) zum Kauf und Verkauf von Häusern und Erwerb von Erbbaurechten,
 - b) zur Aufstellung des Bauprogramms und seiner zeitlichen Durchführung,
 - c) zu Beteiligungen an Gesellschaften,
 - d) zum Beitritt zu Verbänden.
- (7) Einzelheiten über die Erfüllung der Generalversammlung obliegenden Aufgaben regelt nach Maßgabe des GenG die Geschäftsordnung der Generalversammlung.
- (8) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene schriftliche Mitteilung. Sie kann auch per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (10) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben, Aufstehen oder geheim durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates erfolgt stets geheim. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen oder bei Wahlen von Vorstand und Aufsichtsrat von einer geheimen Abstimmung abzusehen.
- (11) Wahlen zum Vorstand und zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der / die Wahlberechtigte auf seinem / ihrem, Stimmzettel die KandidatInnen, die er / sie wählen will. Dabei darf für jede/n KandidatIn nur eine Stimme abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die KandidatInnen, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl mit Handzeichen, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein/e KandidatIn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden KandidatInnen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der / die KandidatIn gewählt, der / die die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr KandidatInnen vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Der / die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er / sie die Wahl annimmt.
- (12) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (13) Die Leitung der Generalversammlung hat i.d.R. ein Mitglied des Aufsichtsrates. Der / die VersammlungsleiterIn ernennt eine/n SchriftführerIn sowie eine/n StimmzählerIn.
- (14) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Generalversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

Satzung Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG

vom 3. März 2014

(15) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt und abberufen. In dringenden Fällen (etwa bei kurzfristigem Wegfall) kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands müssen persönliche Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand gewählt werden. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand der Genossenschaft berufen werden.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 20.000 € übersteigt.
Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
 - a) den Kauf und Verkauf von Häusern und Erwerb von Erbbaurechten,
 - b) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
 - c) die Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) den Beitritt zu Verbänden.
- (4) Bei wichtigen Entscheidungen soll die Generalversammlung gehört werden.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Genossenschaft,
 - b) Vertretung der Genossenschaft nach außen,
 - c) Führen der Mitgliederliste,
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft,
 - e) Buchführung,
 - f) Aufstellen des Jahresabschlusses,
 - g) Vorbereitung der Prüfung durch den Prüfungsverband,
 - h) Einberufung der Generalversammlung,
 - i) Zulassung und Ausschluss investierender Mitglieder unter Zustimmung des Aufsichtsrats,
 - j) Entscheidung über Vergütungen an Mitglieder unter Zustimmung des Aufsichtsrats,
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben regelt die vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung. Sie ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt zur
 - a) Einberufung des Aufsichtsrates,
 - b) Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit dem Aufsichtsrat,
 - c) Einberufung der Generalversammlung.
- (8) Der Vorstand kann Prokura, Handlungsvollmacht und sonstige Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erteilen.
- (9) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

- (10) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen. Der Vorstand hat der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu geben.

§ 21 Aufsichtsrat

Satzung Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG

vom 3. März 2014

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt und abberufen. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom / von der Vorsitzenden oder von dessen / deren Stellvertretenden.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Seine Rechte und Pflichten werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (3) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern,
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
 - c) Vorbereitung der Beschlussvorlagen an die Generalversammlung,
 - d) Prüfen des Jahresabschlusses,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - f) Zustimmung investierender Mitglieder
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Sie ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (5) Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein von einem einzelnen Aufsichtsratsmitglied verlangter Bericht muss an den gesamten Aufsichtsrat ergehen. Der Aufsichtsrat kann eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand einberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss des Vorstandes mit den Anmerkungen des Aufsichtsrates ist spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Jahresabschluss ist mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Sächsischen Zeitung.

§ 24 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

Satzung Zentralwerk Kultur- & Wohngenossenschaft Dresden eG

vom 3. März 2014

- (2) Bei der Verteilung des Geschäftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (3) Verbleibt ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.